

*Anlage 1 zu MV 2024 Beschlussvorlage zu Top 7 Genehmigung der Geschäftsordnung der Landesgruppen und der Vorständekonferenz*

**Geschäftsordnung zu Landesgruppen und Vorständekonferenz / Entwurf**

**§ 1 Landesgruppen**

1. Die Mitglieder des Vereins aus einem Bundesland bilden Landesgruppen, wobei die Gliederung der einzelnen Landesgruppe durch die Landesgruppenmitgliederversammlung jeweils festgelegt wird. Die Landesgruppen verpflichten sich, die Aufgaben und den Satzungszweck (§ 2 der Satzung) zu fördern.

2. Die Landesgruppenmitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesgruppe und Entlastung des Landesgruppenvorstandes
- b) Wahl des Landesgruppenvorstandes, soweit dies nicht per Briefwahl erfolgt.

3. Jährlich ist eine ordentliche Landesgruppenmitgliederversammlung der Landesgruppe durchzuführen. § 8 Abs. 2, § 9; § 9a und §10 der Satzung gelten entsprechend. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 11 der Satzung) können an der Landesgruppenmitgliederversammlung teilnehmen.

4. Der Landesgruppenvorstand besteht aus dem Landesgruppenvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand der Landesgruppen kann zusätzlich mit einfacher Mehrheit Beisitzer wählen. Diese Beisitzer haben im Landesgruppenvorstand kein Stimmrecht. Im Falle der Verhinderung des Landesgruppenvorsitzenden wird die Landesgruppe durch einen stellvertretenden Landesgruppenvorsitzenden vertreten.

5. Der Landesgruppenvorsitzende führt die Geschäfte der Landesgruppe und vertritt diese in der Vorständekonferenz mit einem seiner Stellvertreter. Bei Verhinderung eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann auch ein Beisitzer teilnehmen. Die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes unterstützen den Landesgruppenvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. § 11 Abs. 5, § 12 Nr. 3, § 13 und § 14 der Satzung gelten entsprechend.

6. Ein Zusammenschluss zwischen zwei Landesgruppen aus verschiedenen Bundesländern ist durch Entscheidung der jeweiligen Landesgruppenmitgliederversammlungen und Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes Pflegemanagement möglich, gleiches gilt bei einer Trennung von zwei Landesgruppen, die sich zuvor zusammengeschlossen haben. Die obigen Regelungen gelten im Übrigen auch für einen Zusammenschluss entsprechend.

**§ 2 Die Vorständekonferenz**

Die Vorständekonferenz setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Landesgruppenvorsitzenden und einem ihrer Stellvertreter (§ 17 der Satzung). Vorsitzender der Vorständekonferenz ist der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Die Vorständekonferenz wird von dem Vorsitzenden einberufen. Sie tagt zweimal im Jahr. § 9 Abs. 2, 4, 5; § 9a sowie § 14 Satz 6 der Satzung gelten entsprechend.

Aufgaben der Vorständekonferenz sind:

- a) Unterstützung des Vorstandes,
- b) Koordination der Aktivitäten zwischen Vorstand und den Landesgruppen.